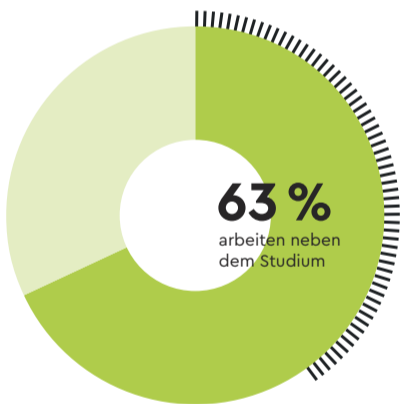


Nebenjob

Informationen für Studierende

Etwa zwei Drittel aller Studierenden arbeiten neben dem Studium. Mehr als die Hälfte von ihnen ist auf das Einkommen angewiesen, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Oft ist das Studium allein schon stressig genug. Kommt dann noch die Notwendigkeit des Geldverdienens dazu, sind gute Zeitplanung, Selbstorganisation und starke Nerven gefragt. Am besten, du informierst dich rechtzeitig über die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Jobmodelle. Und wenn möglich auch über die Arbeitsbedingungen, wenn du schon einen Betrieb im Blick hast. Es gibt haushohe Unterschiede – vom tariflich abgesicherten Studi-Job bis hin zur Scheinselbstständigkeit.

Die Frage ist, was dir persönlich wichtig ist, beispielsweise ob du feste Arbeitszeiten bevorzugst oder eher flexible. Bedenke dabei auch, was sich am besten mit deinem Studium verträgt. Manches sieht auf den ersten Blick toll aus, entpuppt sich jedoch auf lange Sicht als schwierig.



Quelle: Deutsches Studentenwerk 2023

Du hast Rechte

Auch für jobbende Studierende gelten die üblichen Arbeitnehmer*innenrechte! Wenn du abhängig beschäftigt bist, hast du Anspruch auf:

- gesetzlichen Mindestlohn (ab 18, Ausnahmen im Praktikum möglich)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- bezahlten Erholungsurlaub
- regelmäßige Ruhepausen
- Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen
- Gewährleistung der gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen

Für Nebenjobs, die dir nicht den letzten Nerv rauben!

Worauf du achten solltest

Gerade bei Nebenjobs im Studium gibt es einiges zu beachten. Hier vier wichtige Punkte:

- 1 Die Familienkrankenversicherung über die Eltern für unter 25-jährige oder über die*den Ehepartner*in (ohne Altersgrenze) gilt nur bis zu einem bestimmten Einkommen etwa in Höhe eines Minijobs. Einkommen aus kurzfristiger Beschäftigung sind erlaubt. Die aktuelle Einkommensgrenze und weitere Infos erfährst du bei deiner Krankenkasse.
- 2 Kindergeldanspruch besteht in der Regel, wenn du unter 25 Jahre alt bist und du dich in Ausbildung befindest. Solange es sich um dein Erststudium handelt (dazu gehört auch ein konsekutiver Master, der zeitnah an den Bachelor anschließt), gibt es keine Begrenzung von Zuverdiensthöhe oder Arbeitszeit. Falls du bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen hast und dich nun in einer weiteren Ausbildung befindest, darf deine wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten (Ausnahme: geringfügige Beschäftigung oder Ausbildungsverhältnis).

- 3 Du darfst auch bei BAföG-Bezug jobben. Der Einkommensfreibetrag ist hier nicht wie die Minijobgrenze direkt an den Mindestlohn gekoppelt und erhöht sich somit nicht automatisch, wenn der Mindestlohn steigt. Wenn du im zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum (Achtung: nicht identisch mit dem Kalenderjahr!) mehr als 6.672 (gilt ab WS 24/25) Euro brutto Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder 5.050 Euro Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit bekommst, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

- 4 Einkünfte aus Erwerbsarbeit sind steuerpflichtig. Bei Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses gibst du im Unternehmen deine Steueridentifikationsnummer ab. Die Steuer-ID wurde dir bereits zugewiesen und gilt ein Leben lang. Falls du sie nicht mehr findest, kannst du sie beim Bundessteueramt beantragen; sie befindet sich zudem auch auf deinem Steuerbescheid.

Übrigens: Steuern fallen nicht ab dem ersten Cent an. Der Steuerfreibetrag liegt für das Jahr 2024 bei 11.604 Euro (2025: 12.084) (plus ggf. Werbungskostenpauschale). Erst wenn du mehr verdienst, wird Einkommenssteuer fällig – aber nur auf den Teil, der deinen Freibetrag (zzgl. Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben etc.) übersteigt. Bei selbstständiger Tätigkeit ist dein Gewinn (Einnahmen minus Betriebsausgaben) relevant. Zu viel eingezogene Steuern kannst du am Jahresende über eine Steuererklärung zurückbekommen.

Jobmodelle im Überblick

Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu aktuell 538 Euro (bzw. 556 Euro in 2025) sind geringfügige Beschäftigungen. Man nennt sie auch Minijobs. Regelmäßige Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Arbeitsmonat angerechnet. Die Obergrenze der wöchentlichen Arbeitszeit (aktuell 43,3h/Monat) ergibt sich aus dem Mindestlohn und sinkt entsprechend, wenn du ein über dem Mindestlohn liegendes Gehalt erhältst.

Ein klassischer Ferienjob ist eine sogenannte kurzfristige Beschäftigung. Hier fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an – und zwar unabhängig von der Höhe des Einkommens und der Arbeitszeit. Dafür muss die Beschäftigung jedoch vertraglich auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Werkstudierende

Bei sogenannten Werkstudent*innen handelt es sich um jobbende Studierende mit einem besonderen Status innerhalb der Sozialversicherung. Diesen haben Vollzeitstudent*innen in der Regel immer dann, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten. Ausnahmen sind in der vorlesungsfreien Zeit und unter bestimmten Umständen bei Abend-, Nacht- und Wochenendarbeit möglich. Wirst du im Job als Werkstudent*in angemeldet, werden von deinem Gehalt nur Beiträge in die Rentenversicherung eingezogen, nicht aber in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Krankenversichern musst du dich dann selbst auf eigene Kosten, zum Beispiel über die studentische Krankenversicherung.

Übergangsbereich/Midijobs

Jobs, in denen monatlich mehr als bei einem Minijob und unter 2.000 Euro verdient werden, befinden sich im sogenannten Übergangsbereich. Hier ist nur ein Teil des Entgeltes sozialversicherungspflichtig. Das gilt für Werkstudent*innen (hier nur für die Berechnung des Rentenversicherungsbeitrages) ebenso wie für voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Für all diese Jobs gilt: Arbeitsrechtlich handelt es sich um Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse – dementsprechend gelten sämtliche gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.

Wir sind die DGB-Jugend – dein Netzwerk fürs Studium

Als Gewerkschaftsjugend machen wir uns stark für gute Studienbedingungen, faire Arbeitsverhältnisse und eine gerechtere Gesellschaft. Wir versorgen dich mit Informationen rund um die Finanzierung deines Studiums. Wir beraten dich in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Wir unterstützen dich dabei, gemeinsam mit anderen die Situation der Studierenden in Deutschland zu verbessern. Wir begleiten dich auf dem Weg vom Studium ins Berufsleben – zum Beispiel durch Betriebsexkursionen oder Seminare zum Berufseinstieg. Und wir stärken dir den Rücken bei der Durchsetzung und Erweiterung deiner Mitbestimmungsmöglichkeiten als Student*in.

Du findest vor Ort unsere gewerkschaftliche Hochschulgruppen und Campusoffices. Hier kannst du nachschauen, ob, wo und wann wir in deiner Nähe anzutreffen sind: jugend.dgb.de/studium

Online stehen wir dir jederzeit und überall zur Verfügung – unbürokratisch, anonym und kostenlos. Unsere Online-Beratung speziell für Studierende ermöglicht dir einen Überblick über viele allgemeine und spezifische Fragen. Selbstverständlich kannst du hier auch dein persönliches Anliegen loswerden. Einfach das Kontaktformular ausfüllen und absenden. Wir melden uns so schnell wie möglich zurück: jugend.dgb.de/studium/faq-studierende



**SOLIDARITÄT
GEHT IMMER!**